

## Friedhofssatzung der Samtgemeinde Gellersen

### Anlage 2 - Synopse

In der nachfolgenden Liste werden die Paragraphen und Absätze aufgeführt, zu denen ein inhaltlicher Änderungsvorschlag eingebracht wurde. Taucht ein Paragraph oder Absatz in dieser Liste nicht auf, so ist dort keine inhaltliche Änderung erforderlich. Die Änderungen sind farblich markiert.

In der Anlage 1 „Änderungssatzung“ sind diese inhaltlichen Änderungen sowie redaktionelle Änderungen (insb. Satzzeichen und Rechtsschreibung) zusätzlich aufgeführt und farblich markiert.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
<b>§ 6 Gewerbliche Arbeiten</b>	<b>§ 6 Gewerbliche Arbeiten</b>	
(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 14.00 Uhr an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. <b>Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 14.00 Uhr an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden.</b> Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.	Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Ziel ist es, dass insb. Steinmetze, Gärtner und andere Gewerke ihre Arbeiten während der regulären Arbeitszeiten dieser Betriebe durchführen können.
<b>§ 7 Anmeldung einer Bestattung</b>	<b>§ 7 Anmeldung einer Bestattung</b>	
(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Im Falle der Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vor-	(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte <b>Sterbebescheinigung</b> , <b>Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung der Sterbefallbekundung</b> ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. <b>Im Falle der Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen.</b> Sofern eine Sterbeurkunde oder Bescheinigung	Die Begriffe der vorzulegenden Unterlagen wurden der aktuellen Rechtslage angepasst.

<b>Derzeitige Satzung</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der Satzung</b>	<b>Grund der Anpassung</b>
liegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.	über die Zurückstellung nicht vorgelegt werden kann, entscheidet die untere Gesundheitsbehörde. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.	
(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:  Beisetzung mit Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr Samstag um 10:00 Uhr, Beisetzung ohne Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr.  Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:  Beisetzung mit Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr Samstag um 10:00 Uhr, Beisetzung ohne Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr.	(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:  <b>Beisetzung mit Trauerfeier:</b> Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:30 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr  <b>Beisetzung ohne Trauerfeier:</b> Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:30 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr  Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:  <b>Beisetzung mit Trauerfeier:</b> Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr  <b>Beisetzung ohne Trauerfeier:</b> Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:00 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr	Inhaltlich wurde <u>keine</u> Veränderung vorgenommen. Die bisher angebotenen Zeiten haben sich bewährt.  Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden der Absatz neu formatiert.
<b>§ 8</b> <b>Beschaffenheit der Särge und Urnen</b>	<b>§ 8</b> <b>Beschaffenheit der Särge und Urnen</b>	
(5) Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbau-baren und umweltfreundlichen Material bestehen.	(5) <del>Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbau-baren und umweltfreundlichen Material bestehen.</del>	Es erfolgte eine sprachliche Anpassung.

<b>Derzeitige Satzung</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der Satzung</b>	<b>Grund der Anpassung</b>
<b>§ 10</b> <b>Ausheben und Verfüllen der Grabstelle</b>	<b>§ 10</b> <b>Ausheben und Verfüllen der Grabstelle</b>	
(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabs in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat auf dessen Kosten zu entfernen.	(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabs in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von <b>einem Monat</b> <b>zwei Monaten</b> auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Rasenreihengräbern übernimmt dies die Samtgemeinde.	Die Frist zur Abtragung des Grabhügels wurde auf zwei Monate angehoben. Dies entspricht der gängigen Praxis. Weiter wurde eine Klarstellung eingefügt, dass bei Rasenreihengräbern die Samtgemeinde das Abtragen des Grabhügels übernimmt.
<b>§ 13</b> <b>Ausgrabungen und Umbettungen</b>	<b>§ 13</b> <b>Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
(3) Die Umbettung von Leiche, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.	(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. <b>Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.</b>	Der bisherige Satzungstext wird auf das notwendige Maß reduziert. Fälle der Umbettung kommen sehr selten vor.
<b>§ 15</b> <b>Einteilung der Grabstätten</b>	<b>§ 15</b> <b>Einteilung der Grabstätten</b>	
Die Friedhöfe enthalten: 1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16) 2. Wahlgrabstätten (§17) 3. Familienwahlgrabstätten (§18) 4. Rasenreihengrabstätten (§ 19) 5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20) 6. Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 21) 7. Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 22) 8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)	Die Friedhöfe enthalten: 1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16) 2. Wahlgrabstätten (§17) 3. Familienwahlgrabstätten (§18) 4. Rasenreihengrabstätten (§ 19) 5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20) 6. Urnenwahlgrabstätten ( <b>Aschegrabstätten</b> ) (§ 21) 7. Urnenrasenreihengrabstätten ( <b>Aschegrabstätten</b> ) (§ 22) 8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)	Der Zusatz Aschegrabstätten wird gestrichen. Eine Erläuterung der Begrifflichkeit Urne ist nicht erforderlich.  Die bisherigen Grabarten unter 9. und 10. gehören beide zur Gärtnerbetreuten Grabanlage und sind daher zukünftig unter

<b>Derzeitige Satzung</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der Satzung</b>	<b>Grund der Anpassung</b>
9. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§25) 10. Urnenpartnergrabstätten (§25) 11. Baumurnengrabstätten (§ 26)	9. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§25) 10. Urnenpartnergrabstätten (§25) 11. Baumurnengrabstätten (§26) 9. Gärtnerbetreute Grabanlagen (§ 25) 10. Baumurnengrabstätten (§ 26)	der lfd. Nr. 9 zusammengefasst. Die Baumurnengrabstätten wurden dann auf die lfd. Nr. 10 vorgezogen.
<b>§ 17 Wahlgrabstätten</b>	<b>§ 17 Wahlgrabstätten</b>	
(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten: a. Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.	(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten: a. Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, b. Verwandte auf- und absteigender Linie, <b>angenommene insbesondere</b> Kinder und Geschwister, c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.	Der Wortlaut wurde verändert.
<b>§ 19 Rasenreihengrabstätten</b>	<b>§ 19 Rasenreihengrabstätten</b>	
(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.	(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. <b>Ein Wiedererwerb einer Verlängerung</b> des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.	Der Wortlaut wurde geändert. Es soll verdeutlicht werden, dass bei Reihengrabstätten eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich ist. Eine Verlängerung kann nur auf Wahlgrabstätten erfolgen.
(3) Die Rasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.	(3) <b>Die Rasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.</b>  (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine

<b>Derzeitige Satzung</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der Satzung</b>	<b>Grund der Anpassung</b>
	Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.	eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.
(4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	(4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.  (4) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 0,8 m Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.
<b>§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten</b>	<b>§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten</b>	
(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben.	(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.	Die Absätze 1 und 5 werden zusammengeführt. Absatz 5 wird neu formuliert.
(4) Die Doppelrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.	(4) Die Doppelrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.  (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.

<b>Derzeitige Satzung</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der Satzung</b>	<b>Grund der Anpassung</b>
(5) Beisetzungen außer der Reihenordnung werden nicht genehmigt.	(5) gestrichen	Wurde mit Absatz 1 zusammengefasst und umformuliert.
(6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	(6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.  (5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.
<b>§ 21 Urnenwahlgrabstätten</b>	<b>§ 21 Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten)</b>	
(3) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(3) gestrichen	Die Regelung des § 21 Abs. 3 ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Die nachfolgenden Absätze werden vorgerückt.
<b>§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten)</b>	<b>§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten)</b>	Der Zusatz wird gestrichen.
(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben. Sie haben eine Größe von ca. 1 qm und auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.	(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Sie haben eine Größe von ca. 1 qm und auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Grab hat eine Größe von ca. 1 qm und es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.	Die Absätze 1 und 6 werden zusammengeführt.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
(2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(2) gestrichen	Die Regelung ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Die nachfolgenden Absätze werden vorgerückt.
(5) Die Urnenrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte.	<p>(5) Die Urnenrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.</p>	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.
(7) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 35 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) für Urnenrasenreihengrabstätten sowie für Doppelurnenrasenreihengrabstätten mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	<p>(7) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 35 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) für Urnenrasenreihengrabstätten sowie für Doppelurnenrasenreihengrabstätten mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.</p> <p>(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.</p>	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.

<b>Derzeitige Satzung</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der Satzung</b>	<b>Grund der Anpassung</b>
<b>§ 23 Anonyme Urnengrabstätten</b>	<b>§ 23 Anonyme Urnengrabstätten</b>	
(2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(2) gestrichen	Die Regelung ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Der nachfolgende Absatz wird vorgerückt.
<b>§26 Baumurnengrabstätten</b>	<b>§26 Baumurnengrabstätten</b>	
(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum auf a) dem Friedhof Reppenstedt (neu) b) dem Friedhof Kirchgellersen c) dem Friedhof Südergellersen d) dem Friedhof Westergellersen und e) dem Friedhof Heiligenthal im Bereich eines Findlings stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.	(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum auf a) dem Friedhof Reppenstedt (neu) b) dem Friedhof Kirchgellersen c) dem Friedhof Südergellersen d) dem Friedhof Westergellersen und e) dem Friedhof Heiligenthal im Bereich eines Findlings stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.	Aufzählung entfällt, da überall Baumurnengrabstätten angeboten werden. Satz kann gekürzt werden.
<b>§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b>	<b>§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b>	
(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m Höhe 0,10 m.  (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.	(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m Höhe 0,10 m. Ab einer Höhe des Grabmals von 0,40 m muss die Mindeststärke 0,10 m betragen.  (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.  (3) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.	Die Absätze 3 und 4 wurden aus § 30 c und f hier aufgenommen. Der Wortlaut der aktuellen Satzung sieht diese Verbote lediglich für die Friedhöfe in Südergellersen und Heiligenthal vor. Dies sollte jedoch für alle Friedhöfe gelten.  Die entsprechende Regelung wird in § 30 gestrichen.

<b>Derzeitige Satzung</b>	<b>Vorschlag zur Änderung der Satzung</b>	<b>Grund der Anpassung</b>
	(4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Abdeckung oder zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind unzulässig.	
<b>§ 32</b> <b>Verwendung von Natursteinen</b>	<b>§ 32</b> <b>Verwendung von Natursteinen</b>	
(4) Für die abzugebende Erklärung ist ein entsprechendes Formular, welches durch die Samtgemeinde ausgegeben wird, zu verwenden.	(4) gestrichen	Eine zusätzliche Formvorschrift zur Verwendung eines besonderen Formulars ist nicht mehr zeitgemäß und kann entfallen.
<b>§ 38</b> <b>Allgemeines</b>	<b>§ 38</b> <b>Allgemeines</b>	
(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.	(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.	Die Frist wird verlängert, da auch die Frist zum Abtragen des Grabhügels und der Errichtung des Grabmals verlängert wurde.